

Informationsblatt zu Programmpauschalen/Overheads ab 01. Juli 2024

Die Universität Bayreuth unterstützt ihre Forscherinnen und Forscher bei der Durchführung ihrer Forschungsprojekte umfassend. Als Beitrag hierzu werden den Projektleiterinnen und Projektleitern ab 1. Juli 2024 Mittel in Höhe eines Anteils an der eingeworbenen Programmpauschale in Form von Haushaltsmitteln zur Verwendung für Vorhaben der Lehre und Forschung zur Verfügung gestellt (Beschluss der Hochschulleitung vom 18. Juni 2024). Unter anderem dienen die Mittel auch der Deckung individuell an den Einrichtungen anfallenden indirekten Projektausgaben, soweit diese Vorhaben im Einklang mit den Vorgaben für die Verwendung von staatlichen Haushaltsmitteln stehen.

Die Förderung der Einzelforschung steht dabei gleichberechtigt neben der Gruppenforschung. Beides wird zudem durch einen neuen internen Förderpool an der Universität Bayreuth gestärkt. Dieser soll Anreize setzen und dazu ermuntern, koordinierte Verbundprojekte zu beantragen oder individuell Drittmittel einzuwerben.

Die Programmpauschalen dienen dazu, die Leistungsfähigkeit und die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Hochschulen dauerhaft strukturell zu erhalten und zu fördern. Programmpauschalen/Overheads oder sonstige Pauschalen zur Deckung von im Projekt anfallenden Gemeinkosten (indirekten Projektkosten) sind beim Fördergeber zu beantragen, sofern dieser die Möglichkeit bietet. Indirekte Projektausgaben können beispielsweise durch die im Zuge der Projektdurchführung genutzte Infrastruktur (z. B. Ausgaben für Wartungen, Software- oder Energieverbrauch) oder durch die Mitarbeit von Personen, die nicht als Projektpersonal abgerechnet werden (z. B. Verwaltung) entstehen. Durch Änderungen im bayerischen Haushaltsrecht ist es seit dem 1.1.2023 notwendig, Programmpauschalen/Overheads und ähnliche Mittel über den entsprechenden Einnahmetitel der Universität zu vereinnahmen. Diese Einnahmen sind damit nicht mehr dem Drittmittelbereich zugeordnet, sondern dem zentralen Haushalt der Universität und können den Projektleitungen nicht mehr direkt weitergeleitet werden.

Den Projektverantwortlichen werden anteilig an der bewilligten Programmpauschale Mittel in Form von staatlichen Haushaltsmitteln für Zwecke der Lehre und Forschung zur Verfügung gestellt (sofern der Drittmittelgeber für das Projekt Programmpauschalen oder ähnliche Mittel zur Deckung indirekter Projektkosten bewilligt hat). Es handelt sich demnach um **staatliche Haushaltsmittel, für die die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bewirtschaftungsgrundsätze sowie die Richtlinien der Universität Bayreuth (z.B. die Bewirtschaftungsrichtlinie) und die Regelungen des Haushaltsvollzugs gelten**. Die Mittel werden auf ein individuelles **Sammelkonto** pro Projektleiterin bzw. Projektleiter (personengebunden) bereitgestellt. D. h. es gibt ein Konto für Programmpauschalen/Overheads über alle Projekte und alle Drittmittelgeber hinweg. Die Mittel werden **zu Projektbeginn zur Verfügung gestellt**. Die Ermittlung der Höhe erfolgt anteilig auf Basis der Höhe der bewilligten Programmpauschale/Overhead (siehe Ziffern 1-4 für detaillierte Informationen nach den verschiedenen Drittmittelgebern).

Die Mittel sind grundsätzlich übertragbar. Zur Liquiditäts- und Restesteuerung der ab 1.1.2023 auf den individuellen Sammelkonten (in Deckungsring 40) zugewiesenen Mittel ist deren Höhe durch zwei **Obergrenzen** begrenzt¹:

- Der **maximale Verfügungsbetrag je Sammelkonto beträgt 100.000 € (vor Festlegung)**. Eine eventuelle Kappung auf diesen Betrag erfolgt zu jedem Quartalsende durch Referat II/1.1.3.

Konkrete Abwicklung: Es werden laufend die anteiligen Mittel auf das Sammelkonto der Projektleiterin bzw. des Projektleiters zugebucht, jeweils nach Eingang der Bewilligung und Bearbeitung in Referat II/1.1.4. Zum Quartalsende erfolgt der Einzug der Verfügungsbeträge (vor Festlegungen), die die Obergrenze in Höhe von 100.000 € zum jeweiligen Stichtag überschreiten. Einzelfallregelungen sind bei spezifischen Anschaffungen oder geklumpten Zuweisungen (mehrfache Bewilligungen in kurzem zeitlichen Abstand) mit Antragstellung an die Kanzlerin im begründeten Ausnahmefall möglich. Im Jahr der Einführung 2024 erfolgt ein eventueller Einzug erstmalig zum 31.12.2024, anschließend quartalsweise.

- Der **maximale Verfügungsrahmen über alle Sammelkonten hinweg beträgt 5 Mio. € (vor Festlegungen)**. Bei Überschreitung an zwei aufeinanderfolgenden Quartalen erfolgt zum zweiten Stichtag die eventuelle prozentuale Kappung durch Referat II/1.1.3.

Konkrete Abwicklung: Die Dekaninnen und Dekane werden bei erstmaliger Überschreitung zu einem Quartalsende informiert. Bei erneuter Überschreitung im darauffolgenden Quartal erfolgt die prozentuale Kappung über alle Sammelkonten hinweg (direkt auf Basis der Kontostände zu diesem zweiten Stichtag). In der Phase der Einführung erfolgt die erste relevante Prüfung zum 31.12.2024 und eine mögliche erstmalige Kappung frühestens zum 31.3.2025.

- Die 100.000 €-Obergrenze je Sammelkonto versteht sich vorrangig zur 5 Mio. €-Obergrenze über alle Sammelkostenstellen hinweg (d.h. quartalsweise zuerst Prüfung der 100.000 €-Obergrenze je Sammelkonto und ggf. Kappung und anschließend Prüfung auf Überschreitung der 5 Mio. €-Obergrenze).

Für Projekte mit weitergehenden Regularien oder größere Verbundprojekte wie DFG-Verbundprojekte mit (Co-)Sprecher an der UBT (Afrika Multiple, Sonderforschungsbereiche, Graduiertenkolleg) und EU-Projekte mit Restkostenpauschale werden Sonderregelungen getroffen. Der Beschluss der Hochschulleitung vom 18. Juni 2024 umfasst keine Regelungen für diese Projekte.

Weitere Informationen zur Abwicklung und den ab 1. Juli 2024 geltenden Regelungen finden Sie in den *FAQs zum Thema* und im *Anschreiben der Kanzlerin vom 27.06.2024* im [Intranet](#) im Bereich der Abteilung für Finanzangelegenheiten, Drittmittel.

¹ Für Programmpauschale/Overheadmittel, die bis 31.12.2022 an die Projektleitung auf ein Sammelkonto in der ehem. Drittmitteltitelgruppe (nun Deckungsring 41) weitergeleitet wurden, gelten weiterhin die bekannten Regelungen für Alt-Projekte: Für DFG-Projekte der bestimmungsgemäße Mittelabbau bis 31.12.2025, Vorhalten von Verwendungsplänen, etc. Die in diesem Absatz beschriebenen Obergrenzen gelten für diese Mittel nicht. Detaillierte Informationen dazu finden Sie auch in den FAQs.

Das Referat für Drittmittel in der Abteilung für Finanzangelegenheiten berät Sie gerne. Die Zuständigkeiten finden Sie am Ende dieses Dokuments.

1. DFG-Zuwendungen

Die DFG gewährt im Rahmen ihrer Drittmittelförderung eine Programmpauschale in Höhe von 22 % der Projektmittel zur Deckung indirekter Projektkosten.

Sonderforschungsbereiche, Forschergruppen mit Projektkoordination durch UBT, Graduiertenkollegs und Exzellenzcluster:

Aufteilung der Programmpauschale wie folgt:

- 40 % Infrastrukturfonds/Gemeinschaftsfonds*
- 20 % Direktzuweisungen an die wissenschaftlichen Bereiche/Sprecherfonds*
- 40 % Zentrale für indirekte Projektkosten der allg. Infrastruktur

* für indirekte Projektausgaben im Einklang mit der Positivliste

Für koordinierte Verbundprojekte wie Sonderforschungsbereiche, Graduiertenkolleg und Exzellenzcluster ferner geltende Regelungen werden den Verantwortlichen gesondert mitgeteilt.

Einzelförderung, externes Teilprojekt Forschergruppe, internationale Veranstaltungen:

Die Projektleitung **erhält einen Betrag in Höhe von 35 %** (anteilig ermittelt an der Höhe der eingeworbenen Programmpauschale) in Form von staatlichen Haushaltsmitteln zur Verwendung für Zwecke der Lehre und Forschung zugewiesen.

2. BMBF-Zuwendungen

Das BMBF gewährt bei Projektmitteln eine Projektpauschale in Höhe von 20 %.

Die Projektleitung **erhält einen Betrag in Höhe von 35 %** (anteilig ermittelt an der Höhe der eingeworbenen Programmpauschale) in Form von staatlichen Haushaltsmitteln zur Verwendung für Zwecke der Lehre und Forschung zugewiesen.

3. EU-Zuwendungen

Die EU gewährt bei Projektmitteln im Rahmen von den Förderlinien Horizon einen Overhead in Höhe von 25 % (Regelfall). Die Projektleitung erhält bei diesen EU-Projekten (also bei Projekten mit einem bewilligten Overhead in Höhe von 25%) **einen Betrag in Höhe von 35 %** (anteilig ermittelt an der Höhe des eingeworbenen Overheads) in Form von staatlichen Haushaltsmitteln zur Verwendung für Zwecke der Lehre und Forschung zugewiesen.

Daneben gibt es EU-Projekte bei denen kein Overhead sondern eine sogenannte Restkostenpauschale bewilligt wird (i. d. R. ESF-Projekte oder EFRE-Projekte). Projekte dieser Art sind im Zuwendungsschreiben des Drittmittelgebers eindeutig als Projekte des ESF- oder EFRE-Programms bezeichnet und im Kostenplan ist ersichtlich, dass die Finanzierung eine Restkostenpauschale und keinen Overhead umfasst. Die für Restkostenpauschalen bei ESF-Projekten und EFRE-Projekten geltenden Regelungen werden den Verantwortlichen gesondert mitgeteilt.

4. Zuweisungen weiterer Fördermittelgeber

Einige Fördermittelgeber (z.B. Stiftungen) weisen ebenfalls Programmpauschalen zu bzw. es besteht die Möglichkeit diese zu beantragen. Falls dies möglich ist, sind diese beim Fördergeber mit zu beantragen. Wurden Programmpauschalen oder ähnliche Mittel zur Deckung indirekter Projektausgaben eingeworben, erhält die Projektleitung **einen Betrag in Höhe von 35 %** (anteilig ermittelt an der Höhe der eingeworbenen Programmpauschale o.ä.) in Form von staatlichen Haushaltsmitteln zur Verwendung für Zwecke der Lehre und Forschung.

5. Auftragsforschung und wissenschaftliche Dienstleistungen

Von den oben dargestellten Erläuterungen grundsätzlich zu unterscheiden sind Overheads, die bei wirtschaftlichen Projekten (Auftragsforschung und wissenschaftliche Dienstleistung) kalkuliert werden und bei denen die Universität Bayreuth eine Leistung im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit erbringt. Bei Drittmitteleinnahmen aus Auftragsforschung und wissenschaftlichen Dienstleistungen ist im Angebot ein Overhead (Gemeinkostenanteil) in Höhe von 20 % zu kalkulieren, welcher zu 100 % zentral zur Deckung indirekter Kosten der allgemeinen Infrastruktur verbleibt. Die Universität erfüllt in diesem Fall keine staatliche/hoheitliche Aufgabe und diese Leistungen sind durch den Gesetzgeber noch einmal strenger reguliert: Aus der Unzulässigkeit der Quersubventionierung von wirtschaftlichen Leistungen aus staatlichen Haushaltsmitteln ergibt sich gem. dem Unionsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (Mitteilung der Kommission vom 27.6.2014) die Notwendigkeit genannten Overhead zu kalkulieren.

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner:

Abteilung für Finanzangelegenheiten, Referat II/1.1.4 - Drittmittelverwaltung

- Ziffer 1 - DFG: Wolfgang Haberzeth, Denise Meier
- Ziffer 2 - BMBF: Karl-Heinz Merscher, Ina Schneider
- Ziffer 3 - EU: Harald Meier, Carmen Wiesner
- Ziffer 4 - Weitere Mittelgeber: Petra Heißler, Carmen Wiesner, Sabine Greger
- Ziffer 5 – Auftragsforschung und wissenschaftliche Dienstleistungen: Referat II/1.1.5 - wirtschaftliche Tätigkeiten und Steuern